

<i>Betreff</i> Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für das Modellvorhaben "Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor"

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Ordnungsangelegenheiten	<i>Datum</i> 21.10.2015
<i>Sachbearbeitung:</i> Burkhard Schade	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Schade	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Semlow (Entscheidung)	29.10.2015	Ö

Beschluss-Nr. Se/BV/OA-15/028

Die Gemeindevertretung beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Marlow im Rahmen des Modellvorhabens „Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor“. Vertragsbeginn ist der 01. Oktober 2015. Die Vertragslaufzeit wird bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Begründung:

Siehe die in der Anlage beigefügte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für das Modellvorhaben „Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor“

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des § 165 Kommunalverfassung M-V

Auf der Grundlage des § 165 Kommunalverfassung M-V schließt die

Gemeinde Semlow

über Amt Ribnitz-Damgarten

Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Eichler und den 1. Stellvertreter der
Bürgermeisterin, Herrn Finck von Finckenstein,

(nachfolgend bezeichnet als „**Vertragsbeteiligte**“)

mit der

Stadt Marlow

Am Markt 1

18337 Marlow

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Schöler und die 1. Stellvertreterin des
Bürgermeisters, Frau Bahlmann,

(nachfolgend bezeichnet als „**Stadt Marlow**“)

(zusammen als „**Vertragspartner**“ bezeichnet)

folgende Vereinbarung:

§ 1 Sachliche Zuständigkeit und Sitz

- (1) Die Vertragsbeteiligten übergeben die in § 2 genannten Aufgaben an die Stadt Marlow.
- (2) Die Stadt Marlow erfüllt die übertragenen Aufgaben an ihrem Sitz in 18337 Marlow, Am Markt 1.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Stadt Marlow werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Die Stadt Marlow ist für die Vertragspartner im Rahmen des Modellvorhabens „Digitale Infrastruktur als regionaler Entwicklungsfaktor“ -

- MORODigital zentraler Ansprechpartner des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.
- b) Die Stadt Marlow vertritt die Vertragspartner gegenüber dem BBSR und ist berechtigt, Erklärungen im Namen sämtlicher Vertragspartner abzugeben.
 - c) Die Stadt Marlow nimmt Fördermittel des BBSR entgegen, reicht diese an die jeweiligen Vertragsbeteiligten weiter und rechnet gegenüber dem BBSR für sämtliche Vertragspartner über die verwandten Mittel ab.
 - d) Die Stadt Marlow koordiniert die Aktivitäten der Vertragspartner im Rahmen des Modellvorhabens MORODigital.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

Für die Aufgabenerledigung setzt die Stadt Marlow kein zusätzliches Personal ein. Die Aufgabenerledigung erfolgt durch die vorhandenen Beschäftigten der Stadt Marlow.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

Die Personal- und Sachkosten der Stadt Marlow werden aus den Fördermitteln finanziert. Die Vertragspartner gehen keine gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Stadt Marlow

- (1) Die Stadt Marlow wird mit Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Träger der Aufgaben nach § 2 und übernimmt den verwaltungstechnischen Vollzug gemäß den in der Stadt Marlow geltenden oder noch zu erlassenden Vorschriften.
- (2) Die Stadt Marlow stellt eine gewissenhafte Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben sicher.
- (3) Die Stadt Marlow hat das Recht, im Einvernehmen mit den Vertragsbeteiligten fachliche Richtlinien zur Bearbeitung des Aufgabengebietes zu erlassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Marlow haftet für die ordnungsgemäße Abrechnung der Fördermittel auch für die Vertragsbeteiligten.
- (2) Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und wirken bei der Abrechnung gegenüber dem BBSR mit. Der Stadt Marlow ist der Schaden zu ersetzen, der ihr durch ein Versäumnis einer Vertragsbeteiligten entsteht.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Standpunkt der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen mit dem Ziel, die Auseinandersetzung gütlich beizulegen.
- (3) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung der heutigen oder künftigen Rechtslage widerspricht, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Regelungen. Sie ist unter Berücksichtigung dessen, was die Beteiligten sachgerecht vereinbart hätten, zu ersetzen.

§ 8 In-Kraft-Treten/Kündigung

- (1) Die Übergabe der Aufgaben beginnt am 01.10.2015 und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Die Vertragspartner können die Vereinbarung einvernehmlich verlängern.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung des Landrates als untere Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Stadt Marlow

Marlow, den 29.09.2015

Bürgermeister

(Siegel)

1. Stellvertreterin des
Bürgermeisters

Gemeinde Semlow

Semlow, den _____

Bürgermeisterin

(Siegel)

1. Stellvertreter der
Bürgermeisterin